

Gemeinde Wil ZH

2. Protokoll der Gemeindeversammlung

| | |
|------------------------|---|
| Datum | Mittwoch, 09. Juni 2021, 20.00 - 20.55 Uhr |
| Ort | Schulhaus Landbüel, Turnhalle, Wil ZH |
| Vorsitz | Urs Rüegg, Gemeindepräsident |
| Stimmberechtigte | 25 |
| Nicht Stimmberechtigte | Manuel Navarro, Zürcher Unterländer Thomas Güntert, Schaffhauser Nachrichten Markus Giesberger, cp events, Rafz Katja Wickihalder, Gemeindeschreiberin |
| Gast-Referent | Stefan Hunger, inoversum ag (für Traktandum 2) |
| Stimmzähler/in | Sandra Felix, Untere Haldenstrasse 19 |
| Protokoll | Katja Wickihalder, Gemeindeschreiberin |

| | |
|------------------|---|
| Geschäftsordnung | Gegen die vorliegende Traktandenliste wird seitens der Gemeindeversammlung kein Einwand erhoben. |
| Geschäftsführung | Gegen die Geschäftsführung und die Führung der Abstimmungen wird seitens der Gemeindeversammlung kein Einwand erhoben. |
| Ankündigung | Die Gemeindeversammlung wurde rechtzeitig (mindestens vier Wochen vorher) am Freitag, 7. Mai 2021, im Anschlagkasten und der Homepage der Gemeinde Wil ZH sowie im Zürcher Unterländer veröffentlicht. |
| Aktenauflage | Die Akten und die Weisungen mit den Anträgen sind den Stimmberechtigten ab Dienstag, 25. Mai 2021, in der Gemeinderatskanzlei zur Einsicht aufgelegt. Die Einladungen mit den Anträgen und Weisungen sind den Stimmberechtigten am Freitag, 21. Mai 2021, mit einem Exemplar pro Haushaltung zugestellt worden. Die Einladung zur Gemeindeversammlung erfolgte somit rechtzeitig. |

Dieses Protokoll umfasst die Seiten 19 – 33.

| | | |
|---|-------|---|
| 5 | 10.06 | Jahresrechnungen, Inventare Genehmigung der Jahresrechnung 2020 der Politischen Gemeinde Wil ZH |
|---|-------|---|

Gemeindepräsident Urs Rüegg erläutert das Geschäft.

BERICHT DES GEMEINDERATS

Die Jahresrechnung 2020 der Politischen Gemeinde Wil ZH schliesst in der Erfolgsrechnung mit einem Aufwand von Fr. 7'067'330.67 und einem Ertrag von Fr. 7'207'031.53 ab. Das ergibt einen Ertragsüberschuss von Fr. 139'700.86. Die Einlage in die finanzpolitische Reserve von Fr. 800'000.00 wurde wie budgetiert verbucht. Neu wurde im Rechnungsjahr 2020 eine separate Funktion für die Fernwärme (8791) errichtet und diese aus dem Bereich übrige Verwaltungsliegenschaften (0290) herausgelöst.

Der Ertragsüberschuss wurde im Wesentlichen durch folgende Faktoren verursacht:

Die Grundstückgewinnsteuern wurden bereits an der Budget-Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2019 um Fr. 800'000.00 erhöht infolge Bekanntwerdens einer grossen Grundstückgewinnsteuer durch eine Handänderung. Die Position Grundstückgewinnsteuern (Konto-Nr. 9101.4022.00) wurde für das Rechnungsjahr 2020 mit Fr. 930'000.00 veranschlagt. Das Rechnungsergebnis zeigt nun, dass im Bereich der Sondersteuer rund Fr. 210'000.00 Mehreinnahmen generiert wurden. Des Weiteren wurden im Jahr 2020 weniger Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe beansprucht als ursprünglich budgetiert. Im Bereich Gemeindestrassen erhöhten sich die Ausgaben gegenüber dem Budget aufgrund der Personalaufstockung sowie der höheren Abschreibungen.

Die interne Verzinsung wurde mit Beschluss vom 9. Juli 2019 für das Rechnungsjahr 2020 (Budget und Jahresrechnung) bei 0.5% belassen.

In der Investitionsrechnung 2020 ergeben im Verwaltungsvermögen die Ausgaben von Fr. 1'125'198.32 und die Einnahmen von Fr. 542'468.17 die Nettoinvestitionen von Fr. 582'730.15. Im Finanzvermögen ergeben die Ausgaben von Fr. 83'698.22 gleichzeitig die Nettoinvestitionen.

Die Bilanz weist Aktiven und Passiven von je Fr. 16'529'163.33 per 31. Dezember 2020 aus. Durch den Ertragsüberschuss in der Erfolgsrechnung 2020 von Fr. 139'700.86 sowie der Umbuchung der Neubewertungsreserve des Finanzvermögens von Fr. 34'000.00 erhöht sich der Bilanzüberschuss (ehemals Eigenkapital gemäss HRM1) von Fr. 8'675'906.18 anfangs des Rechnungsjahres auf Fr. 8'849'607.04 per Ende 2020.

Die wesentlichen Abweichungen (Mehr- oder Minderertrag / Mehr- oder Minderaufwand von mehr als Fr. 10'000.00) innerhalb eines Bereiches, welche auch im Wesentlichen zum gesamten Ertrags- oder Aufwandüberschuss gegenüber dem Budget 2020 beigetragen haben, sind in den separaten Differenzbegründungen enthalten, welche einen integrierenden Bestandteil der Rechnung bilden.

Protokoll der Gemeindeversammlung Wil ZH
vom Mittwoch, 9. Juni 2021

Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung 2020 liegt bei der Rechnungsprüfungskommission Wil ZH, während der Auftrag für die finanztechnische Kontrolle an die baumgartner & wüst gmbh, Haldenrain 4, 8306 Brüttsellen, erteilt ist.

Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Jahresrechnung 2020 der Politischen Gemeinde Wil ZH zu genehmigen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Jahresrechnung 2020 der Politischen Gemeinde Wil ZH am 21. April 2021 genehmigt und empfiehlt den Stimmberechtigten, diese zu genehmigen.

Abstimmung

Die Jahresrechnung 2020 der Politischen Gemeinde Wil ZH wird einstimmig abgenommen.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Die Jahresrechnung 2020 der Politischen Gemeinde Wil ZH wird genehmigt. Die Erfolgsrechnung schliesst mit einem Aufwand von Fr. 7'067'330.67 und einem Ertrag von Fr. 7'207'031.53 ab, was ein Ertragsüberschuss von Fr. 139'700.86 zur Folge hat.
2. In der Investitionsrechnung ergeben im Verwaltungsvermögen die Ausgaben von Fr. 1'125'198.32 bei Einnahmen von Fr. 542'468.17 die Nettoinvestitionen von Fr. 582'730.15. Im Finanzvermögen bilden die Ausgaben von Fr. 83'698.22 gleichzeitig die Nettoinvestitionen.
3. In der Bilanz weisen die Aktiven und Passiven per 31. Dezember 2020 je einen Saldo von Fr. 16'529'163.33 aus. Durch den Ertragsüberschuss in der Erfolgsrechnung 2020 von Fr. 139'700.86 sowie der Umbuchung der Neubewertungsreserve des Finanzvermögens von Fr. 34'000.00 erhöht sich der Bilanzüberschuss von Fr. 8'675'906.18 anfangs des Rechnungsjahres auf Fr. 8'849'607.04 per Ende 2020.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - 4.1 Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach
 - 4.2 RPK, zH Präsidentin Andrea Spühler
 - 4.3 Leiterin Finanzen Michelle Meier
 - 4.4 Akten

Dieser Beschluss unterliegt dem Öffentlichkeitsprinzip gemäss IDG. Es erfolgt eine Veröffentlichung und Freigabe der Akten auf Anfrage.

| | | |
|---|-------|--|
| 6 | 16.01 | Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben Totalrevision Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Wil ZH; Vorberatung zuhanden kommunaler Urnenabstimmung vom 26. September 2021 |
|---|-------|--|

Gemeindepräsident Urs Rüegg erläutert das Geschäft.

Das Wichtigste in Kürze

Im Jahr 2018 wurde das neue Gemeindegesetz im Kanton Zürich (GG) in Kraft gesetzt. Dies hat zur Folge, dass alle Zürcher Gemeinden ihre "Verfassung", die Gemeindeordnung (GO), bis 2022 anpassen müssen. Der Gemeinderat Wil ZH legt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die totalrevidierte GO zur Genehmigung vor.

Die GO konnte aufgrund der neuen Gesetzgebung schlanker gehalten werden; übergeordnete Gesetzgebungen werden nicht mehr erwähnt. Mit dem neuen Gemeindegesetz erhalten die Gemeinden mehr Spielraum zur Gestaltung der inneren Organisation sowie für die Aufgaben- und Kompetenzzuteilung. Diese neuen Möglichkeiten nutzt der Gemeinderat Wil ZH, um die Behörden- und Verwaltungsorganisation bestmöglich für künftige Herausforderungen fit zu machen. Mit einer klareren Aufgaben- und Verantwortungszuteilung sollen die Behörden und die Verwaltungsführung gestärkt und die Milizfähigkeit der Behördenämter erhalten werden.

Der Gemeinderat hat die Finanzkompetenzen den heutigen Gegebenheiten angepasst und die Ausgabenkompetenzen beim Erwerb, der Investition und bei der Veräusserung von Liegenschaften moderat erhöht.

Der Gemeinderat möchte zukünftig bei wichtigen Projekten und Geschäften die Bevölkerung vermehrt zur Mitwirkung einbinden. Aus diesem Grund schlägt er in der GO vor, die vorbereitende Gemeindeversammlung abzuschaffen und sich an deren Stelle mehr mit Informations- und Mitwirkungsanlässen mit der Bevölkerung auszutauschen.

Änderungen in der Gemeindeordnung

Mehr Kompetenzen für die Stimmberechtigten an der Urne

Die Stimmberechtigten entscheiden in Zukunft über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden oder über die Ausgliederung von öffentlichen Aufgaben mit erheblicher politischer oder finanzieller Tragweite an der Urne (bisher Gemeindeversammlung). Als Geschäfte mit erheblicher politischer oder finanzieller Tragweite gelten insbesondere solche, die die Sach- und Finanzzuständigkeiten der Stimmberechtigten gemäss Gemeindeordnung tangieren.

Die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden erfolgt bereits heute, beispielsweise im Wasser- und Abwasserbereich. Für die Vereinbarung von neuen Zusammenarbeitsformen mit anderen Gemeinden oder die Anpassung von bestehenden Vereinbarungen sind in Zukunft die Stimmberechtigten an der Urne zuständig.

Abgrenzung der wichtigen Rechtssätze

Das neue Gemeindegesetz unterscheidet in Übereinstimmung mit der Kantonsverfassung zwischen wichtigen und weniger wichtigen Rechtssätzen. Die wichtigen Rechtssätze (z.B. Behördenentschädigung, Abwasserverordnung) werden von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung, die weniger wichtigen von den Behörden erlassen. Die wichtigen Rechtssätze sind in Art. 11 der neuen Gemeindeordnung abschliessend aufgezählt. Sie werden von der Gemeindeversammlung beschlossen. Alle weiteren Reglemente und Verordnungen erlässt der Gemeinderat in eigener Kompetenz. Das entbindet den Gemeinderat nicht davon, den Erlass solcher Rechtssätze öffentlich bekannt zu machen. Ebenso werden die Rechtsmittel der Stimmberechtigten gegen solche Erlasse nicht beschnitten.

Organisationskompetenz des Gemeinderats wird gestärkt

Das neue Gemeindegesetz gibt den Gemeindeexekutiven mehr Gestaltungsspielraum für die interne Organisation. So kann der Gemeinderat in eigener Kompetenz Ressorts (Geschäftsbereiche) bilden und die politischen Aufgaben unter den Mitgliedern verteilen. Eine Nennung der Ressorts in der Gemeindeordnung ist nicht mehr notwendig.

Die Delegation von Aufgaben an Gemeindeangestellte eröffnet neue Möglichkeiten zur Entlastung der Behörden, insbesondere für Aufgaben ohne politische Relevanz oder für Vollzugsaufgaben. Weil der Gemeinderat jedoch weiterhin gesamthaft die politische Verantwortung für alle Entscheidungen zu tragen hat, soll diese Möglichkeit massvoll und stufengerecht genutzt werden.

Anlagen und Ausgaben

Das neue Gemeindegesetz führt im Bereich der Finanzbefugnisse zu einer Vereinfachung, indem es prinzipiell nur noch zwischen Ausgaben und Anlagen unterscheidet. Der Grundsatz, dass alle wesentlichen Ausgaben eines Kredit-Beschlusses der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung bedürfen, bleibt unverändert. Als Anlage gelten neu die Verwendung von frei verfügbaren Mitteln (z.B. Festgeld-Anlagen) oder die Investitionen für den Kauf von Liegenschaften im Finanzvermögen (Immobilien). Ausgaben sind dagegen weiterhin Investitionen in Betriebsimmobilien (Verwaltungsvermögen wie Gemeindehaus) oder einmalige Ausgaben für Verbrauchsmaterial.

Beleuchtender Bericht

Nach neuem Recht hat der Gemeinderat nicht nur für Urnenabstimmungen, sondern auch für die Gemeindeversammlung einen Beleuchtenden Bericht (bisher Weisung) zu erstellen.

Kernelemente der neuen Gemeindeordnung

Die neue Gemeindeordnung (GO) basiert auf einer vom kantonalen Gemeindeamt verfassten "Mustergemeindeordnung". In der neuen Gemeindeordnung werden lediglich die Grundzüge der Gemeindeorganisation geregelt. Die gemeindespezifischen Regelungen wurden im Zug des Neuerlasses überprüft und wo sinnvoll angepasst.

Organisation des Gemeinderats

Die heutige Organisation des Gemeinderats hat sich bewährt und wird so belassen. Neu wird die Aufgabenverteilung (Ressorts) im Geschäfts- und Kompetenzreglement abgebildet. Dieses Reglement regelt die Details der Gemeinde- und Verwaltungsorganisation und wird durch den Gemeinderat in eigener Kompetenz verabschiedet.

Beratende Kommissionen

Der Gemeinderat kann jederzeit für spezielle Projekte beratende Kommissionen, die neben Behördenmitgliedern auch mit Fachpersonen bestückt werden, bilden. Die Mitgliederzahl, die Zusammensetzung und die Aufgaben regelt der Gemeinderat in einem separaten Behörden-erlass.

Ausschüsse

Ausschüsse bestehen aus mindestens drei Mitgliedern des Gemeinderats. Ausschüssen können Aufgaben zur Vorberatung oder zur abschliessenden Erledigung übertragen werden. Im letzteren Fall entscheiden Ausschüsse anstelle des Gemeinderats. Ausschüsse müssen in der Gemeindeordnung nicht genannt werden. Der Gemeinderat kann jederzeit Ausschüsse einsetzen und diesen Aufgaben und Kompetenzen (Verfügungs- und Finanzkompetenzen) übertragen.

Ausschüsse können – wenn ihnen abschliessende Entscheidungsbefugnisse eingeräumt werden – den Gemeinderat von Aufgaben entlasten (z.B. Gesundheits- oder Asylwesen, Grundsteuerentscheide, Liegenschaftenverwaltung usw.). Der Gemeinderat wird im Rahmen der Konstituierung und der Verteilung der politischen Aufgaben festlegen, ob und für welche Themen Ausschüsse gebildet werden sollen. In einem Behörden-erlass werden die Aufgaben und Kompetenzen der Ausschüsse festgehalten.

Finanzkompetenzen des Gemeinderates

Die Finanzkompetenzen für Ausgaben wurden leicht angepasst. Nicht im Budget enthaltene Ausgaben sind nicht delegierbar und können nur vom Gemeinderat beschlossen werden.

Die neu zu regelnde Finanzkompetenz innerhalb des von den Stimmberechtigten bewilligten Budgets für neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck wird auf maximal CHF 750'000.00 und für neue wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck auf maximal CHF 100'000.00 festgelegt. Für nicht im Budget enthaltene Ausgaben hat der Gemeinderat eine unveränderte Ausgabenkompetenz für neue einmalige Ausgaben bis CHF 100'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 300'000.00 im Jahr (bisher max. CHF 200'000.00). Neue wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck sind bis maximal CHF 40'000.00 möglich, höchstens bis CHF 100'000.00 im Jahr (wie bisher).

Nach den Bestimmungen des neuen Gemeindegesetzes ist der Gemeinderat grundsätzlich für alle Anlagegeschäfte, d.h. für Vermögensanlagen, abschliessend zuständig. Demnach werden die Ausführungen in der GO zu Beteiligungen, Eventualverpflichtungen und Gewährung von Darlehen nicht mehr benötigt. In der Gemeindeordnung ist vorgesehen, dass der Gemeinderat Liegenschaften als Vermögensanlage höchstens bis CHF 700'000.00 in eigener Kompetenz erwerben, in diese investieren und bis max. CHF 300'000.00 veräussern kann. Darüber hinaus entscheidet die Stimmbürgerschaft an der Gemeindeversammlung.

Informationsveranstaltungen / Mitwirkung

Die Gemeindeordnung (Art. 12 Ziff. 7 alte GO) hat den Gemeinderat bis jetzt verpflichtet, alle der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte im Rahmen einer Vorberatung der Gemeindeversammlung vorzulegen. Neu schlägt der Gemeinderat vor, dass er verpflichtet wird, alle wichtigen Geschäfte (z.B. Gemeindeerlasse oder Geschäfte von finanzieller Tragweite) vor einer Urnenabstimmung der Bevölkerung an einer Informationsveranstaltung zu präsentieren (Art. 8 Abs. 2 nGO). Der Gemeinderat möchte die Einwohner/innen zukünftig vermehrt mit Mitwirkungsanlässen in die Meinungsbildung miteinbeziehen.

Weitere Anpassungen

Das neue Gemeindegesetz erlaubt es, zwischen unübertragbaren und übertragbaren Aufgaben zu unterscheiden. Das erlaubt dem Gemeinderat die bewusster Trennung von politisch-strategischen und fachlich-operativen Aufgaben vorzunehmen. Ergänzend zur Gemeindeordnung muss der Gemeinderat mittels Behördenerlass in einem Geschäfts- und Kompetenzreglement definieren, wem er die übertragbaren Aufgaben und Kompetenzen zuordnet. Er darf dabei weder die Verfügungs- noch die Finanzkompetenz vollumfänglich übertragen.

Der Gemeinderat amtet weiterhin als Sozialbehörde und ist zuständig für die Besorgung der Aufgaben der Sozialbehörde. Das muss jedoch nicht mehr explizit in der Gemeindeordnung erwähnt werden. Die Aufgabenübertragungen werden in einem separaten Erlass geregelt.

Die Pflicht zur Offenlegung der Interessenbindungen ergibt sich aus § 42 Abs. 2 GG. Eine Regelung in der Gemeindeordnung wäre nicht zwingend notwendig, dient jedoch der Transparenz. Dabei haben die Mitglieder von Behörden u.a. Auskunft über ihre beruflichen Tätigkeiten, Mitgliedschaften und wesentlichen Organstellungen bekanntzugeben.

Vorprüfung und Urnenabstimmung

Prüfung der Gemeindeordnung

Das Gemeindeamt des Kantons Zürich hat den Entwurf der neuen Gemeindeordnung geprüft und am 4. März 2021 dazu Stellung genommen. Zusätzlich wurde die Gemeindeordnung der Rechnungsprüfungskommission zur Vernehmlassung unterbreitet.

Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission

Mit Schreiben vom 9. Mai 2021, eingegangen am 17. Mai 2021, reichte die RPK dem Gemeinderat ihre Stellungnahme mit Vorschlägen ein und nahm zu einzelnen Punkten detaillierter Stellung.

Anlässlich einer gemeinsamen Sitzung vom 1. Juni 2021 fand ein Austausch zwischen Gemeinderat und RPK bezüglich der Vorschläge der RPK statt. Offene Punkte und Fragen konnten erläutert und gemeinsam bereinigt werden.

Rechtliches

Da es sich um eine Vorberatung zur Urnenabstimmung vom 26. September 2021 handelt, findet keine Beschlussfassung (Schlussabstimmung) statt. Es findet jedoch eine Beratung über dieses Traktandum statt. Ferner können Fragen sowie Ordnungs- und Änderungsanträge gestellt werden, über welche dann abgestimmt wird, wobei es zu keiner Schlussabstimmung kommen wird.

Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die vorliegende Fassung der totalrevidierten Gemeindeordnung, finale Fassung vom 24. März 2021, zuhanden der kommunalen Urnenabstimmung vom 26. September 2021 zu verabschieden.

Änderungsantrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Wil ZH vom 24. März 2021 geprüft und beantragt folgende Anpassungen:

Anpassung Kompetenz für Erwerb von Liegenschaften (Art. 14 resp. 24 Finanzbefugnisse)

Die Zuständigkeit für den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens soll im Wert von mehr als Fr. 300'000.00 (statt Fr. 700'000.00) der Gemeindeversammlung zugewiesen werden respektive damit die Zuständigkeit beim Gemeinderat auf bis zu Fr. 300'000.00 (statt Fr. 700'000.00) angepasst werden.

Begründung:

Die bisherige Kompetenz des Gemeinderats lag bei Fr. 200'000.00. Aus Sicht der RPK ist der Erwerb von Liegenschaften ein strategisches Geschäft, weshalb die Kompetenz des Gemeinderats eingeschränkt sein soll. Als Vergleich die Kompetenzen in anderen Gemeinden, welche bereits eine neue Gemeindeordnung in Kraft gesetzt haben:

- Oberweningen (ca. 1'900 Einwohner): Zuständigkeit GR bis Fr. 250'000.00
- Flaach (ca. 1'400 Einwohner): Zuständigkeit GR bis Fr. 300'000.00
- Oberembrach (ca. 1'100 Einwohner): Zuständigkeit GR bis 200'000.00

Abstimmung

Änderungsantrag RPK (Art. 14 resp. 24 Finanzbefugnisse)

| | |
|------|----|
| JA | 14 |
| NEIN | 11 |

Es erfolgt keine Schlussabstimmung über die Vorlage. Die vorberatende Gemeindeversammlung hat dem Änderungsantrag der RPK zugestimmt, weshalb der Bevölkerung anlässlich der kommunalen Urnenabstimmung vom 26. September 2021 eine leicht geänderte Fassung (Anpassung Art. 14 resp. 24 Finanzbefugnisse) zur Abstimmung unterbreitet wird.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Die totalrevidierte Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Wil ZH, finale Version vom 24. März 2021, wird wie folgt genehmigt und zuhanden der kommunalen Urnenabstimmung vom 26. September 2021 verabschiedet:
 - 1.1 Änderung Art. 14 resp. 24 Finanzkompetenz Erwerb von Liegenschaften:
Reduktion Finanzkompetenz Gemeinderat von Fr. 700'000.00 auf Fr. 300'000.00
2. Die Weisung sowie die folgenden Akten werden mit der Anpassung gemäss Ziffer 1.1 Dispositiv genehmigt und zuhanden der kommunalen Urnenabstimmung verabschiedet:
 - 2.1 Gemeindeordnung Politische Gemeinde Wil ZH, Totalrevision 2022, finale Version vom 24. März 2021
 - 2.2 Synopse Gemeindeordnung, inoversum ag, vom 24. März 2021
 - 2.3 Vorprüfungsbericht Gemeindeamt Kanton Zürich vom 4. März 2021
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - 3.1 Akten kommunale Urnenabstimmung (01.03.20)
 - 3.2 Partner inoversum AG, zH Herr Stefan Hunger, Seestrasse 869, 8706 Meilen
 - 3.3 Rechnungsprüfungskommission Wil ZH, zH Präsidentin Andrea Spühler
 - 3.4 Akten (16.01)

Dieses Geschäft unterliegt dem Öffentlichkeitsprinzip gemäss IDG. Es erfolgt eine Veröffentlichung und die Freigabe an Dritte bei allfälligen Anfragen.

- 7 16.04.10 Initiativen, Anfragen
**Anfragen gemäss § 17 Gemeindegesetz; Vera Wirth, Buchen-
loo 32, 8196 Wil ZH**
-

Mit Datum vom 23. Mai 2021, eingegangen am 31. Mai 2021, reichte Frau Vera Wirth, wohnhaft Buchenloo 32, 8196 Wil ZH, folgende Anfrage beim Gemeinderat ein:

1. Wer ist für die Strassensignalisationen auf Gemeindegebiet zuständig (insbesondere die Platzierung von Fahrverbotstafeln)? Sind diese Verbotsschilder irgendwo registriert?
2. Wie setzt die Gemeindevorstandschafft die Erschliessung von eingezontem Bauland (Kernzone) konkret um? Wie wird die Verkehrserschliessungsverordnung, die am 17.04.2019 vom Regierungsrat erlassen wurde, umgesetzt?

Der Gemeinderat Wil ZH hat gestützt auf § 17 Abs. 2 GG die Anfrage fristgerecht und spätestens einen Tag vor der Versammlung in schriftlicher Form beantwortet. Die Anfragen sowie die Antworten werden in der Versammlung bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet (§ 17 Abs. 3 GG).

Gemeindepräsident Urs Rüegg beantwortet die Anfrage mündlich und informiert über die schriftliche Beantwortung an die Anfragerin.

Es wird keine Diskussion oder Stellungnahme seitens der Versammlung oder der Anfragerin selbst gewünscht.

Verschiedenes

Gemeindepräsident Urs Rüegg erläutert die folgenden Rechtsmittel, welche ergriffen werden können.

Rekurs in Stimmrechtssachen

Wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung kann innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden.

(§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 VRG)

Der Rekurs in Stimmrechtssachen setzt voraus, dass diese während der Gemeindeversammlung von irgendeiner stimmberechtigten Person gerügt worden ist (§ 21a Abs. 2 VRG).

Rekurs gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung

Gegen Beschlüsse im Übrigen kann innert 30 Tagen Veröffentlichung schriftlich Rekurs erhoben werden.

(§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG).

Rekurse und Beschwerden sind beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, einzureichen. Die Eingaben haben einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.

Weiter fragt er die Versammlung an, ob Verfahrensmängel gerügt werden. Dies ist nicht der Fall.

Er dankt allen Anwesenden für das Erscheinen und wünscht allen einen schönen restlichen Abend.

Protokoll der Gemeindeversammlung Wil ZH
vom Mittwoch, 9. Juni 2021

Wil ZH, 9. Juni 2021

Für die Richtigkeit des Protokolls:

Namens der Gemeindeversammlung
Der Gemeindepräsident

Urs Rüegg

Die Gemeindegeschreiberin

Katja Wickihalder

Die Stimmzähler

Sandra Felix